

noch als in den Beiträgen geschehen – nach der Vorgeschichte der behandelten Phase. Auch das 13. Jh. war eine Zeit monastischer Reformen mit Entwicklungen, deren Kenntnis zum Verständnis der nachfolgenden Periode unmittelbar notwendig ist; es sei auf die Cluniazenser verwiesen, aber ebenso auf das 4. Laterankonzil, auf die Maßnahmen Gregors IX. oder Nikolaus' IV.

Gert Melville

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 334. 2. Weltliches Recht S. 337. 3. Kirchliches Recht S. 338. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 339.

Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag. Hg. von Michael Stolleis u. a., München 1991, Beck-Verlag, ISBN 3-406-34910-2, 601 S., 1 Frontispiz, DM 92. – Aus der Festschrift für den emeritierten Münchner Rechtshistoriker sei auf folgende, unser Arbeitsgebiet berührende Studien hingewiesen: Maximiliane Kriebaum, *Actio, fas und ius in den Kommentierungen der Dekretistik zu D. 1 c. 1 (S. 153–175)*, beschreibt die Einflüsse französischer Rechtsschulen und des Römischen Rechts auf Johannes Teutonicus' († 1245/46) Auslegung von D. 1 c. 1 des *Decretum Gratiani*. – Domenico Maffei, *Il pensiero di Cino da Pistoia sulla Donazione di Costantino, le sue fonti e il dissenso finale da Dante (S. 237–247)*, weist auf den Wandel in der Beurteilung der Konstantinischen Schenkung durch den berühmten Juristen aus Pistoia († 1336) hin: zu Anfang seiner Lehrtätigkeit und im Gefolge der Interpretation Pierre de Belleperches († 1308) billigte Cino da Pistoia der weltlichen Seite bestimmte Rechte zu; unter dem Eindruck der Herrschaft Ludwigs des Bayern legte er die Urkunde aber extrem hierarchisch aus. Als Anhang gibt der Vf. umfangreiche Literaturhinweise (S. 243 ff.). – Karin Nehlsen-v. Stryk, *Der römisch-kanonische Zivilprozeß in der gesellschaftlichen Realität des 13. Jahrhunderts (S. 313–326)*, belegt an Frankfurter und Speyrer Urkunden, daß für die geistliche Gerichtsbarkeit die Suche nach Ausgleich und schiedsrichterlichen Lösungen gegenüber der Durchsetzung der Zwangsgewalt Vorrang hatte. Ein wesentlicher Grund sei in den gesellschaftlichen Verhältnissen des 13. Jh. zu suchen, die so geartet waren, daß der gütliche Ausgleich oft das sicherste Mittel der Rechtsverwirklichung war. – Armin Wolf, *Die „sieben Männer, die den Kaiser wählen sollten“*. Neues zur Datierung der Hákonar saga Hákonarsonar (S. 565–578), verlegt die Abfassungszeit des c. 345 der Chronik (zum Jahr 1260), das als frühestes Zeugnis für die Siebenzahl der Kaiserwähler angesehen wurde, von 1264/65 auf die Jahre 1275 bis 1279/1284. In diesen Jahren wurde vermutlich das letzte Viertel der Chronik mit den Ereignissen der 50er und beginnenden 60er Jahre des 13. Jh. durch Sturla Thordason († 1284) niedergeschrieben. Die Nachricht der Chronik als früher Beleg für das Kurfürstenkolleg sei zu streichen, da die Wahl des deutschen Königs durch sieben Fürsten seit 1275 urkundlich bekannt gewesen sei.

D.J.